

**EINWOHNERGEMEINDE TURGI
EINWOHNERGEMEINDE GEBENSTORF**



FEUERWEHRREGLEMENT

2000

¹ SAR 581.100



Die Gemeinderäte Gebenstorf und Turgi erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes,¹ folgendes Feuerwehreglement:

Vorbemerkung:

Die im Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.



B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
 - b) je ein Mitglied des Gemeinderates
 - c) je eine Vertretung der ortsansässigen Betriebsfeuerwehren
 - d) vier weitere Mitglieder
- das Aktuariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstungen

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.



E. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst

§ 7

- Ausbildung
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für die im Anhang erwähnten Objekte sind Einsatzpläne zu erstellen.
Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehr Gebenstorf-Turgi verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.



F. Kontrollwesen

§ 10

- Kontrollführung ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 11

- Dienstbüchlein ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 12

- Kommandowechsel Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§13

- Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.



H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung bis-herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Gebenstorf vom 18. Februar 1997 und dasjenige von Turgi vom 27. Januar 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Gebenstorf, 25. September 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES GEBENSTORF

Der Gemeindeammann:

Sig. Roger Haudenschild

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Stefan Gloor

NAMENS DES GEMEINDERATES TURGI

Der Gemeindeammann:

Sig. Peter Heiniger

Der Gemeindeschreiber

Sig. Erich Schmid



Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, 18. Dezember 2000

Der Direktor:

Sig. Dr. Rolf Eichenberger



Anhang 1: Feuerwehrreglement der Gemeinde Gebenstorf und Turgi zu § 9 Branddienst, Einsatzpläne

Stand: 1. September 2000

Gebenstorf

- Gewerbeareal BAG Turgi, Limmatstrasse, 5300 Turgi
- Schwabenberg, Landwirtschaftsbetrieb,
Fam. Ernst Friedli, 5412 Gebenstorf

Turgi

- CIRESA
- KVA-Turgi
- Kindergarten Dorf
- MEVAG